

# Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 21 vom 28.07.2011

## Inhaltsverzeichnis:

1./ Bekanntmachung der Satzung vom 12.07.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haan vom 22.02.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2009

Satzung vom 12.07.2011  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haan  
vom 22.02.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl.S.3546) sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder erhält die nachstehende Fassung:

Jahreseinkommen	Alle Gruppenformen					
	Kinder ab 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
EUR	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
von 0 bis 17.500	0	0	0	0	0	0
über 17.500 bis 25.000	23	30	41	48	63	85
über 25.000 bis 37.000	37	50	67	78	102	139
über 37.000 bis 50.000	62	81	110	128	168	227
über 50.000 bis 62.000	96	128	173	198	263	356
über 62.000 bis 75.000	125	167	231	259	345	476
über 75.000	165	220	297	340	453	613

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.07. 2011

-----  
vom Bovert  
Bürgermeister